

Az.: 8 RV 186/61

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 29. März 1962
unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. R o t t m a n n
und Bundesrichter S c h i n d l e r

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landes-
sozialgerichts in München vom 23. November 1960 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

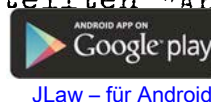
G r ü n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) ist - mangels Zulassung durch das Berufungsgericht - nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nur statthaft, wenn gerügt wird, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel und wenn dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt (BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage hat der Kläger nicht geltend gemacht. Die Voraussetzungen einer Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) sind nicht gegeben.

Der Kläger rügt, das LSG sei in der Verhandlung vom 23. November 1960 nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen (§§ 40, 33 S. 1 SGG). Der erblindete Landessozialrichter, der - an der Fensterseite des Sitzungssaales sitzend - an der Verhandlung teilgenommen habe (Landessozialrichter R. - R. -), habe zeitweise geschlafen. Er habe nicht nur mit herabgesunkenem Kopf und geschlossenen Augen dagesessen, sondern zeitweise auch Symptome des Schlafens bzw. "Einnickens" gezeigt, zB wiederholtes Herabsinken des Kopfes, wie der Zeuge P. beobachtet habe. Dem Kläger sei auch das rechtliche Gehör verweigert worden. Von dem Empfang des Gutachtens des Internisten Dr. J. vom 18. September 1960 (52 Seiten), das am 18. Oktober 1960 an ihn abgesandt worden sei, bis zur mündlichen Verhandlung vom 23. November 1960 habe ihm eine Zeit von nur einem Monat zur Verfügung gestanden. Das habe ihn veranlaßt, in dem Schriftsatz vom 19. November 1960 schon darauf hinzuweisen, daß ihm eine eingehende Stellungnahme zu diesem Gutachten ohne Beiziehung eines Internisten nicht möglich sei und daß er darum nur vorläufig zu dem Gutachten Stellung nehmen könne. Wenn das LSG "trotz der im Termin gestellten "Anträge" völlig



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



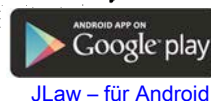
JLaw - für iOS

- 3 -

überraschend zur Sache entschieden habe, ohne ihm Gelegenheit zu einer mit Unterstützung eines Sachverständigen ausgearbeiteten eingehenden Stellungnahme zu geben, so bedeute dies eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Das LSG habe seine Entscheidung auch nicht schlüssig unter Würdigung der von den einzelnen Sachverständigen vertretenen Auffassungen, sondern unzureichend "vom Ergebnis her" begründet. Das ergebe sich schon daraus, daß es sich auf die zwar im Ergebnis übereinstimmenden internistischen Gutachten des Dr. B. vom 11. Juli 1952, des Dr. S. vom 22. Mai 1956, des Prof. Dr. K. und des Dr. Wenger vom 4. November 1957 und des Dr. J. vom 18. September 1960 stütze, die aber in ihrer Begründung erheblich voneinander abwichen. Außerdem gehe die dem Urteil zugrunde gelegte Anamnese von einem zum Teil unrichtigen Sachverhalt aus. Gegen die in dem Gutachten des Dr. S. enthaltenen Unterstellungen habe er sich bereits in dem Schriftsatz vom 10. Dezember 1956 nebst Anlage vom 20. September 1956 gewandt. Er verweise auch auf die Kritik, die Prof. Dr. B. in seinem Gutachten vom 21. Februar 1959 (Seite 39 ff) an den Gutachten des Dr. S. und des Dr. B. geübt habe. Dr. B. habe "entgegen den nachweislichen Tatsachen" angenommen, der Kropf des Klägers sei erstmals 1925 aufgetreten und habe seitdem ständig an Größe zugenommen; auch Dr. S. gehe hiervon aus, obgleich der Kläger bei der Untersuchung durch diesen Arzt Angaben über das Wachstum des Kropfes nicht gemacht habe; im Schriftsatz vom 10. Dezember 1956 (siehe auch Nr. 2 der Anlage vom 20. September 1956) habe er ausdrücklich auf die Unrichtigkeit der Unterstellung des Dr. S. hingewiesen. Trotzdem habe auch Dr. J. sie seiner Beurteilung zugrunde gelegt. Dr. S. habe sich in seinen Ausführungen, statt eine Begründung zu geben, wiederholt auf Wendungen, wie "zweifelloos", "wahrscheinlich" und "ist anzunehmen", beschränkt. Auf die Mängel des Gutachtens des Dr. J. sei im Schriftsatz vom 19. November 1960 hingewiesen worden und in der mündlichen Verhandlung habe der Kläger hierzu eine zusammenhängende Stellungnahme abgegeben. Dr. J. sei dem ihm erteilten gerichtlichen Auftrag, kritisch zu den Vorgutachten Stellung zu nehmen, nicht nachgekommen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG habe die Ausführungen der Gutachten ohne eigene Prüfung übernommen. Darauf sei es zurückzuführen, daß es die Schilddrüsenerkrankung des Klägers als Ursache seines Leidens angesehen habe, ohne zu prüfen, ob dieses Leiden auch entstanden wäre, wenn er nicht unter schwersten Bedingungen den militärischen Dienst verrichtet, sondern seinen Beruf als Finanzbeamter ausgeübt hätte. Es habe unter dem Einfluß der einem Sachverständigen nicht zustehenden Ausführungen des Dr. J. gegen die Angaben des Zeugen Erhardt von dessen Vernehmung abgesehen, obgleich eine solche Beweisaufnahme wichtige Aufschlüsse über die Krankheitssymptome des Leidens gegeben hätte. Dasselbe gelte für die weiteren vom Kläger benannten Zeugen. Das LSG habe seine Aufklärungspflicht auch dadurch verletzt, daß es den Kläger selbst nicht über die von den Gutachtern Dr. S. und Dr. J. zugrunde gelegten Unterstellungen in der Anamnese und ergänzend zu den spärlichen und summarischen Angaben in dem Soldbuch gehört habe. Diese Rügen gehen fehl.

Das Gericht ist zwar nicht ordnungsmäßig besetzt, wenn ein Richter während eines nicht unerheblichen Zeitraumes nicht in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, weil er entweder abwesend ist oder in der Verhandlung geschlafen hat. Diese Voraussetzung ist aber nicht schon dann erfüllt, wenn ein Richter, etwa bei einer länger dauernden Verhandlung, vorübergehend aus Überanstrengung oder Müdigkeit der Verhandlung nicht mehr folgen kann. Gelingt es ihm, die Neigung einzuschlafen trotz vorübergehender Unfähigkeit, die Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen, erfolgreich zu bekämpfen und wird die Schlafneigung alsbald wieder aufgefangen, so begründet ein solcher Vorfall nicht die Rüge einer nicht ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts (vgl. RGSt 60, 63, 64; RGJW 1932, 2388 Nr. 35; JW 1936, 3473; BGH LM StGB § 223 a Nr. 3). Der Senat hat die Berufsrichter, die an der Verhandlung des LSG vom 23. November 1960 beteiligt waren, sowie die Protokollführerin und den Landessozialrichter Rauch aufgefordert, sich zu dem Vorbringen des Klägers zu äußern. Auf Grund ihrer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Stellungnahme kann nicht angenommen werden, daß der gerügte Verfahrensmangel vorliegt und R. in der Sitzung geschlafen hat. Dagegen spricht nicht nur der große Eifer und die Aufmerksamkeit, die er nach den Beobachtungen des Senatspräsidenten Sch seit seiner Berufung in den 13. Senat des Bayer.LSG (1. Oktober 1955) gezeigt hat und daß eine Neigung, in der Sitzung einzuschlafen, bei ihm noch nie beobachtet wurde, sondern auch, daß dem Sozialgerichtsrat Dr. B, der sich dem R. als dessen unmittelbarer Nachbar stets zugewandt hat, ein solcher Vorgang nicht hätte verborgen bleiben können. Der Eindruck, R. habe geschlafen, dürfte allerdings dadurch begünstigt worden sein, daß der erblindete R. nicht nur regelmäßig die Augen geschlossen hält, sondern auch, um besser hören zu können, vielfach mit aufgestütztem linken Arm seine linke Hand an die Ohrmuschel hält. Auf Grund dieser Haltung kann bei einem nur leichten Sinken des Kopfes nach rechts, zur Mitte der Richterbank hin, für Anwesende im Zuhörerraum leicht der Eindruck des Einnickens entstehen, nicht aber für Beobachter an der Richterbank. Daß er nicht über einen nennenswerten Zeitraum hinaus "geschlafen" hat, kann schon daraus entnommen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, obgleich auch er bemerkt hatte, daß R. mit "herabgesunkenem Kopf" dasaß, ein Einschlafen nicht wahrgenommen hat. Ein solcher Vorgang hätte ihm aber schwerlich entgehen können. Er ist erst nach der Verhandlung von dem Zeugen P auf seine Beobachtungen hingewiesen worden. Nach alledem ist der Senat zu der Auffassung gelangt, daß, sollte die Aufmerksamkeit des R. überhaupt einmal sichtbar nachgelassen haben, es sich nur um eine ganz vorübergehende Erscheinung gehandelt haben kann. Darum bedurfte es auch nicht der Vernehmung des Zeugen P, wobei unterstellt wurde, daß er ein wiederholtes Herabsinken des Kopfes, das er glaubte, als ein Zeichen des "Einnickens" deuten zu können, bestätigen würde.

Es ist auch nicht ersichtlich, daß dem Kläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist (§ 62 SGG). Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers war in der Lage, sich in dem ihm zur Verfügung stehenden Zeitraum von mehr als einem Monat mit dem



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Gutachten des Dr. J. vom 18. September 1960 vertraut zu machen, zumal er den Kläger im Berufungsverfahren seit April 1958 vertreten hatte. Seinem Antrag vom 5. November 1960, ihm Akteneinsicht zu gewähren, war sogleich stattgegeben worden. Schon am 6. November 1960, vor Ablauf der ihm bis zum 11. November 1960 gesetzten Rückgabefrist, reichte er die Akten wieder zurück. Wenn der Kläger einen Internisten zuziehen wollte und er hierzu bis zum Termin vom 23. November 1960 keine Gelegenheit gefunden hatte, so hätte er den Antrag stellen müssen, den Termin zu verlegen. Das Gericht war nicht verpflichtet, einen solchen Antrag anzuregen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt, wenn der Beteiligte die im Verfahren sich ergebenden Möglichkeiten nicht genutzt hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG in SozR SGG § 62 Bl. Da 2 Nr. 7). Das gilt besonders, wenn er durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Dieser durfte sich hier nämlich nicht darauf verlassen, daß das Gericht, wenn es die im Schriftsatz vom 19. November 1960 gestellten Beweisanträge für unerheblich hielt, die Verhandlung wieder eröffnen werde, um ihm Gelegenheit zu geben, eine Verlegung des Termins zu beantragen; er mußte damit rechnen, daß das Gericht die Sache für spruchreif halten und demgemäß ein Urteil erlassen werde, zumal er, wie er selbst ausgeführt hat, eine "zusammenfassende Stellungnahme" zu dem Gutachten des Dr. Jaekel im Termin abgegeben hatte.

Auch im übrigen hat der Kläger einen Verstoß des LSG gegen wesentliche Verfahrensvorschriften nicht dargetan. Der Streit geht darum, ob er für ein Herz- und Lungenleiden Versorgung nach dem Bayer. Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (BKBLG) und dem BVG vom 1. Februar 1947 an beanspruchen kann. Er führt seinen Leidenszustand, ein Lungenleiden (Lungenemphysem, chronische Bronchitis, Bronchiektasien sowie pleuritische Residuen beiderseits) und sein Herzleiden (Myocardschädigung, Rechtsüberlastung des Herzens), auf eine Schädigung zurück, die er sich in den Jahren 1942 bis 1945 (d.h. bis zur Entlassung aus der Gefangenschaft am 13. Juni 1945) im militärischen Dienst zugezogen hat. Zur Beurteilung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des tatsächlichen und medizinischen Sachverhalts und für seine Urteilsfindung lagen dem LSG zahlreiche Beweisunterlagen vor: Neben den im zweiten Rechtszuge eingeholten Gutachten der Internisten Prof. Dr. B und Dr. L beim Städtischen Krankenhaus M vom 21. Februar 1959 und des Dr. J in W vom 18. September 1960 sowie den im Verwaltungsverfahren und im ersten Rechtszug erstatteten Gutachten des Dr. T (im Auftrage der LVA Ober- und Mittelfranken) in D vom 30. November 1949, des Facharztes für innere Krankheiten Dr. B vom 11. Juli 1952 (Versorgungssärztliche Untersuchungsstelle N), des Neurologen Dr. Sch. in F vom 15. Juli 1952, des Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden Dr. Dr. B in N vom 16. Juli 1952, des Internisten Dr. S in N vom 22. Mai 1956, des Dr. W in D vom 14. Februar 1957 und der Internisten Prof. Dr. K und Dr. W der Medizinischen Poliklinik der Universität E. vom 4. November 1957 die Angaben des Klägers im Verfahren und aus Anlaß der ärztlichen Untersuchungen, die ärztlichen Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen des Dr. T vom 17. Mai 1947, des Dr. W vom 8. Dezember 1949, 7. März 1953 und 7. August 1954, des Facharztes für Lungenkrankheiten Dr. Ch. in D vom 20. Dezember 1949 und 25. Februar 1953, des Lungenfacharztes Dr. T in A vom 2. Mai 1947 und 9. August 1958, der Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden Dr. D in M vom 16. März 1953 und 28. Juli 1958, des Dr. T. in D vom 29. März 1947, 17. Januar 1951, 28. Februar 1953, 25. Februar 1958 und 12. Juli 1958, des Amtsarztes des Gesundheitsamts D Dr. W vom 14. März 1949, 14. Januar 1950, 25. März 1950 und 7. April 1953, des Dr. K (Kurhaus Sebastianum) in Bad W vom 3. Mai 1951, des Dr. Z (Hals-, Nasen-, Ohrenarzt) in N vom 28. Februar 1958 und 28. November 1958, des Reg. Med. Rats Dr. S vom 3. April 1957 und des Reg. Med. Rats Dr. K vom 21. April 1959, die Krankenpapiere der Reservelazarette in W vom 11. Juni 1945, in A vom 16. Oktober 1944 und 26. Oktober 1944, in W vom 18. Oktober 1944, in J vom 13. Dezember 1944 und M vom 22. Dezember 1944, die Auskünfte der Krankenbuchlager in



- 8 -

W vom 17. März 1952, in K vom 25. Oktober 1952 und B vom 28. Mai 1952 sowie der Deutschen Dienststelle in B vom 28. April 1952, der Allgemeinen Ortskrankenkasse in D vom 12. März 1952, die Unterlagen des Krankenhauses in D vom 15. bis 20. Februar 1950 und des Kurheimes der Bayerischen Ortskrankenkassen Bad R aus den Jahren 1952, 1955, 1956 und 1957, das Soldbuch des Klägers sowie die Bescheinigungen des W E vom 9. März 1953, 4. Mai 1958 und 20. (26.?) Mai 1959, des J D vom 10. März 1953 und 18. März 1958, des G L vom 23. März 1953, des H J K vom 20. März 1958 und des A R vom 8. März 1958. Diese zahlreichen Beweisunterlagen haben dem LSG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen richterlichen Überzeugung ausgereicht, um den Rechtsstreit zu entscheiden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das LSG hierbei gegen seine Verpflichtung, das Gesamtergebnis des Verfahrens zu berücksichtigen (§ 128 SGG), oder gegen seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen hat, wie der Kläger geltend macht, ohne allerdings die verletzte Rechtsnorm anzugeben, wie § 164 Abs. 2 Satz 2 vorschreibt. Diese Unterlassung ist jedoch unschädlich, da den Ausführungen des Klägers zu entnehmen ist, in welcher Richtung er das angefochtene Urteil wegen Verstoßes gegen wesentliche Verfahrensvorschriften beanstanden will. Dagegen genügt die Revisionsbegründung nur teilweise den übrigen in § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG aufgestellten Erfordernissen. Hiernach muß sie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben. Es ist somit in der Revisionsbegründung im einzelnen darzutun, in welchen Vorgängen der Verfahrensmangel erblickt wird. Allgemeine Ausführungen darüber, das Berufungsgericht habe sich unzureichend mit den Beweisergebnissen auseinandergesetzt, es habe auch seine Aufklärungspflicht verletzt, sind unzureichend, weil sie nicht erkennen lassen, welches Beweismittel das Berufungsgericht nicht benutzt, welches Beweisergebnis es im einzelnen übergangen hat und welchen Einfluß diese Unterlassungen nach der Auffassung des Revisionsführers auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

das angefochtene Urteil gehabt haben könnten (BSG in SozR SGG § 164 Bl. Da 10 Nr. 28; BVerwG Urteil vom 16. November 1961, NJW 1962, 459), wobei die sachlich-rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts zugrunde zu legen ist (BSG 2, 84; BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 21 Nr. 79). Die Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG ist dazu bestimmt, Inhalt und Umfang der Revisionsrügen festzulegen, sie dadurch deutlich zu begrenzen und auch dem Revisionsgericht die Überprüfung der in der Revisionsschrift angegebenen gegenständlich faßbaren Verfahrensrügen zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. BGH 14, 205, 209 f). Es genügt daher auch nicht eine allgemeine Bezugnahme auf Schriftsätze, die die Partei selbst im zweiten Rechtszug eingereicht hat und außerdem, wie hier, nur die Kritik eines Gutachtens enthält (vgl. auch BSG in SozR SGG § 164 Bl. Da 12 Nr. 33 und Bl. Da 14 Nr. 4). Darum erfüllt der bloße Hinweis des Prozeßbevollmächtigten des Klägers auf dessen Schriftsatz vom 10. Dezember 1956 und die Anlage vom 20. September 1956, die in 32 Punkten Kritik an dem Gutachten des Dr. S vom 22. Mai 1956 übt, nicht der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, zumal der Hinweis nicht ohne weiteres erkennen läßt, inwieweit das angefochtene Urteil auf den im Schriftsatz vom 10. Dezember 1956 nebst Anlage angegebenen Beanstandungen beruhen soll. Ob die bloße Bezugnahme des Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der Revisionsschrift auf seinen eigenen Schriftsatz vom 19. November 1960 dem Erfordernis einer bestimmten Verfahrensrüge genügen würde, kann dahingestellt bleiben, weil der Inhalt dieses Schriftsatzes im wesentlichen auch im Revisionsverfahren wiederholt worden ist.

Soweit der Kläger rügt, das LSG habe das Urteil nur "vom Ergebnis her" begründet, denn es stütze sich auf Gutachten, die in ihrem Gedankengang und in ihren Einzelfeststellungen trotz desselben Ergebnisses nicht miteinander verglichen werden könnten, ist ein Verfahrensmangel nicht ersichtlich. Das Gericht hat in dem Urteil zwar nach § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Gegen diese Vorschrift verstößt das Gericht, wenn die Urteilsgründe nicht erkennen lassen, welche Tatsachen für die Urteils-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

findung maßgebend waren oder wenn das Urteil Widersprüche enthält. Das angefochtene Urteil leidet aber nicht an einem solchen Mangel, denn es gibt im einzelnen die Tatsachen an, denen es entnimmt, daß der Kläger sich bis zum 13. Juni 1945 weder eine chronische Bronchitis oder ein anderes Lungenleiden noch ein Herzleiden zugezogen hat. Das Urteil läßt auch ohne weiteres erkennen, inwieweit es den einleitend in den Urteilsgründen angeführten vier Gutachten folgt. Es erwähnt sie, um klarzustellen, daß diese Gutachten zu dem gleichen Ergebnis gekommen sind und daß der Kläger "heute" tatsächlich an den dort näher angegebenen Krankheiten leidet. Soweit Prof. Dr. K und Dr. W

in ihrem Gutachten vom 4. November 1957 ein Herzleiden nicht festgestellt hatten, ergibt sich die hiernach erforderliche Einschränkung aus dem Urteil ohne weiteres, denn es nimmt unzweideutig, wenigstens für den Zeitpunkt des Erlasses des Urteils, eine Herzerkrankung des Klägers an und folgt im übrigen in den entscheidenden Punkten den Ausführungen des Dr. S und besonders des Dr. J. Ein Widerspruch der Urteilsbegründung ist somit nicht ersichtlich.

Dem Urteil des LSG liegt auch nicht, wie der Kläger meint, die Annahme zugrunde, der Kropf habe "seit dem Jahre 1925 ständig an Größe zugenommen". Das Urteil beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, daß im zweiten Weltkrieg der Prozeß an den Lungen mit einem Emphysem begonnen habe und daß im Zusammenhang mit den ersten subjektiven Beschwerden auch die Schilddrüsenvergrößerung mit Luftröhrenstenose nachzuweisen ist. Damit folgt das LSG dem Gutachten des Dr. S (Seite 7 des Gutachtens) und dem des Dr. J, der ausdrücklich hervorhebt (Seite 42), es sei unerheblich, welchen der dort im einzelnen erwähnten vorgeschichtlichen Angaben man den Vorzug einräumen wolle, denn jedenfalls stehe fest, daß die Struma Jahrzehnte lang vor der Heranziehung zum Wehrdienst bestanden habe und laut Lazarettberichten vom 13. Dezember 1944 und 22. Dezember 1944 ein retrosternales Wachstum zeige. Im übrigen muß angenommen werden, daß die Angabe in dem Gutachten des Dr. B vom 11. Juli 1952, "die Schilddrüse habe bereits 1925 bestanden und sei mit dem Zeit i



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 11 -

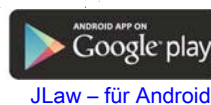
geworden" von dem Kläger selbst stammt. Bei dieser Sachlage kommt der wesentlich abgeschwächten Darstellung dieses Sachverhalts in dem Gutachten des Prof. Dr. B. (Seite 3) keine entscheidende Bedeutung zu.

Das LSG war auch nicht verpflichtet, dem Antrag des Klägers stattzugeben, einen weiteren Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zu beauftragen, weil Dr. J. zu den Vorgutachten nicht ausreichend Stellung genommen habe. Der Kläger übersieht zunächst, daß Dr. J. nicht nur ausdrücklich zu den Feststellungen und Auffassungen der Vorgutachter Dr. Dr. B. (Seite 36), Dr. Ch. (Seite 37), Dr. T. (Seite 50), Dr. Süss (Seite 39/45), Dr. T. (Seite 45-46), der Frau Dr. D. (Seite 49) und des Prof. Dr. Bergstermann (Seite 50 f) Stellung nimmt, sondern daß er auch durch eine außerordentlich sorgfältige Sichtung und Würdigung aller Beweisunterlagen eine klare wissenschaftlich begründete Auffassung vertritt, die sich dadurch deutlich von den Ergebnissen anderer Gutachter abhebt und zugleich erkennen läßt, inwieweit und warum er den Vorgutachten im einzelnen zustimmt oder sie, sei es im Ergebnis oder in der Begründung, ablehnen muß. Außerdem war das LSG nicht verpflichtet, wenn es die Sache für spruchreif halten durfte, die Erstattung eines weiteren Gutachtens nur deshalb anzuordnen, weil Dr. J. nicht der Anordnung vom 20. Mai 1959 voll entsprochen haben sollte. Das Gericht ist, wenn eine Sache spruchreif geworden ist, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, zu entscheiden.

Auch soweit der Kläger durch eine Kritik besonders des Gutachtens des Dr. J. datun will, das Gericht habe seine Pflicht zur sachgemäßen Würdigung der Beweisergebnisse verletzt, ist ein Verfahrensmangel nicht ersichtlich. Es ist nicht erkennbar, daß dieser Gutachter "ziemlich willkürlich mit dem vorliegenden Beweismaterial und dem sonstigen Akteninhalt umgehe" und nur verwende, was ihm "in sein Konzept passe". Der Sachverständige und das LSG hatten zu beurteilen, inwieweit der heutige Leidenszustand des Klägers mit seinen zahlreichen Krankheitserschei-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



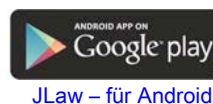
- 12 -

nungen, die aber sehr verschiedene und miteinander verflochtene Ursachen hatten, ursächlich auf die Verhältnisse des militärischen Dienstes zurückgeführt werden könne. Die großen Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe lassen sich nur überwinden, wenn die Beweisunterlagen peinlich genau und vollständig erfaßt und gewürdigt werden, wenn sie nach den Grundsätzen der medizinischen Erfahrung so eingeordnet und ausgewertet werden, daß eine in sich abgewogene, widerspruchsfreie und damit der Wirklichkeit möglichst nahe kommende Ätiologie des Leidens entsteht. Diesen Grundsätzen entspricht das Gutachten des Dr. J. in hervorragendem Maße. Es entnimmt den Krankenblättern und sonstigen ärztlichen Befunden, was sie enthalten, vermeidet es aber andererseits, aus ihnen Schlußfolgerungen zu ziehen, die auf Grund der Untersuchungen und Diagnosen sich nicht halten lassen. Die aus den früheren Befunden gewonnenen Einsichten werden dann durch eine kritische Würdigung des Krankheitsbildes aus der Zeit nach dem Jahre 1945 überprüft und bestätigt. Durch diese sorgfältige, auf Tatsachen gestützte Beurteilung hebt sich das Gutachten des Dr. J. besonders auch von dem Gutachten des Prof. Dr. B. ab, in dem ohne hinreichend gesicherte Befunde die Entstehung einer chronisch-rezidivierenden deformierenden Bronchitis in der Zeit bis Juni 1945 angenommen, aber die Bedeutung der retrosternalen Struma und der durch sie hervorgerufenen Trachealstenose eine kaum befriedigende Würdigung erfährt. Das LSG hat dem Gutachten des Dr. J. folgen dürfen, ohne damit die seinem Ermessen bei der Beweiswürdigung gesetzten Grenzen zu überschreiten; es hat nicht dem Gutachten des Prof. Dr. B. folgen müssen. Das LSG hat insbesondere nicht die Frage übergangen, ob das Schilddrüsenleiden trotz seines anlagemäßigen Charakters durch die besonderen Verhältnisse des militärischen Dienstes, zB die große Hitze in Rußland, ausgelöst oder verschlimmert worden sei. Dr. J. nimmt hierzu (Seite 41) ausdrücklich Stellung und hebt hervor, daß für die Struma unter Berücksichtigung sämtlicher Unterlagen der Wahrscheinlichkeitsbeweis einer Schädigungsfolge nicht zu führen sei und daß die Entwicklung dieser Krankheit "eigenen Gesetzesmäßigkeiten" folge. Eine entsprechende Begründung gibt Dr. Jaekel (Seite 49) ebenso

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

für die Entwicklung der Rachen- und Kehlkopfentzündung; er hebt hervor, daß den zahlreichen "provokatorischen Momenten" bei der Entwicklung des "Grundprozesses" (der Struma und der Trachealstenose) nicht die Bedeutung eines mitätiologischen Einflusses im Sinne einer wesentlichen Teilursache beigemessen werden könne. Diese Ausführungen widersprechen nicht den Denkgesetzen, und es ist auch nicht ersichtlich, daß sie mit den anerkannten Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft in Widerspruch stehen. Das LSG war daher auch nicht verpflichtet, mit Rücksicht auf die von Prof. Dr. B. . . . vertretenen Auffassung ein weiteres Gutachten einzuholen. Es hat seine Aufklärungspflicht auch nicht dadurch verletzt, daß es die von dem Kläger in dem Schriftsatz vom 19. November 1960 benannten Zeugen nicht vernommen und auch den Kläger selbst nicht gehört hat. Die Revision scheint zu übersehen, daß eine Parteivernehmung - §§ 445-477 der Zivilprozeßordnung (ZPO) im sozialgerichtlichen Verfahren nicht zulässig ist, da § 118 SGG diese Vorschriften der ZPO nicht aufführt (vgl. SozR ZPO § 445 Bl. Da 1 Nr. 1). Sie sind auch nicht über § 202 SGG anwendbar; der Gesetzgeber hat sie absichtlich weggelassen. Falls der Kläger mit diesem Vorbringen jedoch lediglich einen Verstoß gegen § 106 SGG (Anhörung eines Beteiligten zum Zwecke der Ergänzung oder Klärung seines Vorbringens) oder gegen § 112 Abs. 2 SGG (Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu dem gleichen Zweck) geltend machen wollte, kann er auch damit nicht die Statthaftigkeit des Rechtsmittels darlegen. Er hat das, was ^{er} über die Entwicklung des Krankheitsgeschehens wußte, in zahlreichen Äußerungen niedergelegt; er ist außerdem von den Gutachtern zu der Entstehungsgeschichte der Krankheit immer wieder eingehend gehört worden, besonders von Prof. Dr. B. . . . Es ist nicht erkennbar, insbesondere auch nicht dargelegt, welche Einzelheiten, die der Erkenntnis der Krankheit dienlich sein konnten, er noch anzuführen hatte. Dasselbe gilt von den Zeugen E. . . . und K. . . . Auch wenn Erhardt - gegen die Darstellung des Klägers in dem Gutachten des Dr. Bergstermann (Seite 6) - bekundet hätte, daß der Kläger noch in Krasnodar mit hohem Fieber gelegen hätte oder in den Tagen vorher hohes Fieber gehabt habe, würde dies die Beurteilung der Krankheit nicht entscheidend beeinflussen können, da keinerlei Anzeichen für eine chronische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

Bronchitis in der Zeit bis zum Juni 1945 vorliegen, wie das LSG im Anschluß an die Ausführungen des Dr. J (Seite 32 f) überzeugend ausgeführt hat. Im übrigen spricht für die Richtigkeit der zuletzt von dem Zeugen E. in der Bescheinigung vom 20. Mai 1959 vertretenen Auffassung keineswegs, daß er noch in der Bescheinigung vom 8. März 1953 nur die von ihm als Herzbeschwerden gedeuteten Krankheitserscheinungen hervorgehoben und auch der Kläger selbst zunächst nur Versorgung wegen eines Herzleidens beantragt hatte, dagegen die Bronchitis erst im Jahre 1952 erwähnt.

Da hiernach ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht vorliegt, ist die Revision nicht statthaft. Sie war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)